



## 9 A. Eingereichte Motion der SVP-Fraktion vom 25. Juni 2018: Drittbeteiligungen bei der Haslibrunnen AG-Ausgliederung ernsthaft prüfen

Motionstext:

*"Der Gemeinderat wird beauftragt, folgendes Anliegen umzusetzen*

- 1. Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, öffentlich-rechtliche Organisationen (insb. Gemeinden), Leistungserbringer und geeignete privatrechtliche Organisationen (nachfolgend Dritte) als künftige Minderheitsaktionäre der Haslibrunnen AG zu gewinnen.*
- 2. Er passt die bestehende Eigentümerstrategie dahingehend an, dass die Beteiligung Dritter, insbesondere anderer Gemeinden, zu einem strategischen Ziel wird, wobei die Zweidrittelsmehrheit der Stadt Langenthal zu wahren bleibt.*
- 3. Er informiert den Stadtrat periodisch in geeigneter Weise und unter Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter über die gemachten Anstrengungen. Er informiert den Stadtrat insbesondere, welche Drittbeteiligungen nicht zustande gekommen sind, weil Dritte Beteiligungen von gesamthaft über einem Drittel gewünscht haben.*

*Begründung: Die Wahl der privatrechtlichen Aktiengesellschaft als Rechtsform für die Ausgliederung des Alterszentrums Haslibrunnen wurde insbesondere damit begründet, dass die Aktiengesellschaft als Rechtsform Drittbeteiligungen ermöglicht (anders als etwa die öffentlich-rechtliche Anstalt; vgl. Botschaft zur Abstimmung vom 31. Januar 2016 betr. rechtliche Verselbstständigung des Alterszentrums Haslibrunnen, S. 14). Umso erstaunlicher ist, dass vor der beabsichtigten Erhöhung des Aktienkapitals von bisher 2 Mio. Fr. auf neu bis zu 20 Mio. Fr. offenbar keine nennenswerten Anstrengungen gemacht worden sind, um Dritte (insb. andere Gemeinden) als mögliche Aktionäre zu gewinnen und so den städtischen Finanzhaushalt zu entlasten und auch mögliche Beteiligungsrisiken zu mindern. Gemäss dem geltenden Reglement über das Alterszentrum Haslibrunnen können sich auch ohne Zustimmung des Stadtrats Dritte an der Haslibrunnen AG beteiligen, solange mindestens zwei Drittel der Aktien im Eigentum der Stadt Langenthal verbleiben. Die vorliegende Motion fordert den Gemeinderat auf, die Anstrengungen zur Suche von Drittbeteiligungen zu intensivieren, so dass ggf. nicht die gesamte Summe von bis zu 18 Millionen für die Aktienkapitalerhöhung durch die Stadt selbst zu finanzieren ist bzw. Aktien nach der Kapitalerhöhung übertragen werden können. Der Gemeinderat soll nun den mit der Rechtsform «Aktiengesellschaft» verbundenen Vorteil tatsächlich nutzen, welcher seinerzeit in den Materialien und Beratungen als ein entscheidender Grund für diese Rechtsformwahl genannt worden ist."*

*SVP-Fraktion (Erstunterzeichner Patrick Freudiger)*

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates<sup>1</sup>

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

<sup>1</sup> **Art. 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

<sup>2</sup> Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.